

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO)**

Vom 5. Juni 1991

(KWMBI II S. 492)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 1990 (KWMBI II S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Verwaltungsarbeiten, werden die Prüfungsausschüsse durch die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr.phil. und M.A. unterstützt. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse der Prüfungsausschüsse bzw. der Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsausschußvorsitzenden beauftragen."

2. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden) zu einem der folgenden Themenbereiche:

- Medienlehre,
- Kommunikations- und Mediengeschichte,
- Kommunikations- und Medienpolitik.

²Spätestens eine Woche vor der Klausur bestimmt jeder Kandidat und jede Kandidatin den zu bearbeitenden Themenbereich selbst durch Los. ³In jedem Themenbereich stehen mindestens zwei Themen zur Wahl."

3. § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

Bei Wahl von Sprachwissenschaft:

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur italienischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

Bei Wahl von Literaturwissenschaft:

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten Texten. Die Texte

entstammen der jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung; Beantwortung von Einzelfragen zu weiteren Werken der Lektüreliste (Bearbeitungszeit: 3 Stunden)."

4. § 42 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Beherrschung der Grundtechniken der Sprachbeschreibung in drei frei wählbaren Disziplinen aus den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik;"

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 der Magister-ZwPO in einem der in §§ 24 oder 34 aufgeführten Hauptfächer nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen, legen die Zwischenprüfung nach der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ab. Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Februar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 22. Mai 1991 Nr. X/4 - 6/37 769.

München, den 5. Juni 1991

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 7. Juni 1991 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11. Juni 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 1991.